

Gemeinde Hilgermissen

4. Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen am 03. Februar 2019

Abstimmungsbekanntmachung gemäß der Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Einführung von Straßennamen vom 18. Dezember 2018 in Verbindung mit § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlverordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255)

- a) Am **03. Februar 2019** findet in der Gemeinde Hilgermissen die Abstimmung des Bürgerentscheides gegen die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen statt. **Die Abstimmung dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**
- b) Abstimmungsberechtigt sind alle Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Abstimmungstag mindestens 16 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Hilgermissen ihren Wohnsitz haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- c) **Die Gemeinde Hilgermissen ist, wie bei Wahlen auch, in drei allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.** In den **Abstimmungsbenachrichtigungen**, die den Abstimmungsberechtigten bis zum **13. Januar 2019** übersandt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte zu wählen hat.
- d) Jede abstimmende Person hat **eine Stimme.**
- e) Die **Abstimmungszettel** werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten die Frage des Bürgerbegehrens, das diesem Bürgerentscheid zugrunde liegt.
- f) Die abstimmende Person gibt Ihre Stimme in der Weise ab, dass durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise eindeutig kenntlich ist, ob mit „**Ja**“ oder „**Nein**“ abgestimmt wird.
- g) Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- h) **Wer keinen Abstimmungsschein besitzt**, kann die Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum abgeben.
- i) **Abstimmungsscheininhaberinnen/Abstimmungsscheininhaber** können an der Abstimmung
 - durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes** oder
 - durch **Briefabstimmung** teilnehmen.

Die Briefabstimmung wird in folgender Weise ausgeübt:

- 1) Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

- 2) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - 3) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung.
 - 4) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag.
 - 5) Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
 - 6) Sie übersendet den Abstimmungsbriefumschlag an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Abstimmungsleitung so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief bis spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Abstimmungsleitung abgegeben werden.
- j) **Die Abstimmung ist öffentlich.** Jedermann hat zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
- k) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

27318 Hoya, 02.01.2019

Im Auftrag

Back